

Kolloquium „Aktuelles Zivilrecht für Examenskandidaten“**Arbeitsblatt 4**

Fall 1: K kauft bei Autohändlerin V einen gebrauchten PKW zum Preis von €5.000,-. Nachdem er mit dem PKW insgesamt 36.000 km zurückgelegt hat, stellt K fest, dass in dem PKW nicht zugelassene Bauteile (Auspuff, Felgen und Reifen) eingebaut sind. Darauf setzt er der V eine Frist von einem Monat zur Behebung dieser Mängel. V meldet sich nicht bei K. Daher erklärt K den Rücktritt vom Vertrag und fordert die Rückzahlung von €5.000,- Zug um Zug gegen Rückgabe des PKW. V will allenfalls etwa €2.000,- zurückzahlen und verweist darauf, dass K den Wagen in erheblichem Umfang genutzt habe. *Kann K von V die Zahlung von € 5.000,- verlangen?*

Fall 2: K kauft im Dezember 2006 zum Preis von €35.000,- von V eine Eigentumswohnung. Nach dem notariellen Kaufvertrag soll nur ein Teil des Kaufpreises (€20.000,-) an V gezahlt werden. Der restliche Kaufpreisanspruch soll dadurch abgegolten werden, dass K bestimmte – dringend erforderliche – Renovierungsarbeiten in der Wohnung durchführt. Dazu ist im Kaufvertrag vereinbart: „Die Arbeiten müssen bis zum 31. August 2007 insoweit fertig gestellt sein, dass von den Baumaßnahmen für die übrigen Hausbewohner keine unzumutbaren Belästigungen ausgehen. Bei Fristüberschreitung wird eine Vertragsstrafe von €500,- je angefangenen Monat fällig“. – Im Januar 2007 zahlt K an V €20.000,- und nimmt die Wohnung in Besitz. Die Eintragung ins Grundbuch soll nach der Vereinbarung im Kaufvertrag erst erfolgen, wenn die Renovierungsarbeiten fertiggestellt sind. Im September 2007 stellt V fest, dass nicht sämtliche vereinbarte Renovierungsarbeiten erledigt sind. Durch ein Sachverständigengutachten wird festgestellt, dass die noch ausstehenden Arbeiten nicht mit unzumutbaren Belästigungen für die übrigen Hausbewohner verbunden wären. V ist gleichwohl der Ansicht, dass K ihre vertraglichen Pflichten verletzt hat. Am 30. September 2007 fordert sie K auf, umgehend, spätestens aber bis zum 31.10. 2007 sämtliche Renovierungsarbeiten abzuschließen. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist erklärt V am 1.12.2007 den Rücktritt von dem Kaufvertrag. *Wie ist die Rechtslage?*

Fall 3: K bucht bei der Fluggesellschaft Billy Gear AG einen Flug von Frankfurt (JWD Airport) nach London (Faraway) zum Preis von €0,99 zuzüglich Gebühren in Höhe von €25,-. Nach den Geschäftsbedingungen der Billy Gear AG kann der Flugpreis nur per Kreditkarte oder per Lastschriftverfahren bezahlt werden. Im Fall einer Rücklastschrift (z.B. wegen zu geringem Kontostand) kann der Flugpreis noch unmittelbar vor dem

Abflug bar entrichtet werden. Für diesen Fall heißt es jedoch in den Geschäftsbedingungen: „Im Fall einer Rückbelastung berechnen wir für unseren dadurch verursachten zusätzlichen Aufwand und die uns dadurch entstehenden Kosten von Ihnen eine Rückbelastungspauschale in Höhe von €50,-, sofern Sie die Rückbelastung zu vertreten haben und uns nicht nachweisen, dass uns dadurch kein oder lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist“. Mit dieser Regelung will die Billy Gear AG die erheblichen Kosten, die ihr durch die Bearbeitung von Rücklastschriften entstehen, auf diejenigen Kunden überwälzen, die sie verursachen. Die Kosten für das Personal, das am Flughafen Frankfurt (JWD) mit der Bearbeitung solcher Fälle beschäftigt ist, betragen pro betroffenen Kunden etwa €41,-. – Da das Konto der K bei der Flugbuchung schon erheblich überzogen ist, verweigert die Bank der K die Einlösung der Lastschrift. Daher fordert die Billy Gear AG von K die Bezahlung von €50,-. *Zu Recht?*